

Der Bürgermeister

An die Mitglieder des
Rates der Gemeinde Eitorf

Eitorf, 21.11.2022

EINLADUNG

zur 13. Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf
Sitzungsort: Naturwissenschaftliches Zentrum („Leonardo“) am Siegtal-Gymnasium, Am Eichelkamp
Sitzungstag/-beginn: Montag, den 05.12.2022 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
--------------	---------------------	-------------

Öffentlicher Teil

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Rates	keine Einwendungen
2	Bestellung der Schriftführer für den Rat der Gemeinde Eitorf gem. § 52 Abs. 1 GO NRW	Anlage
3	(Um-)Besetzung in den Ausschüssen und Gremien	Anlage
4	Haushaltsangelegenheiten	
4.1	Feststellung des Jahresabschlusses 2021, Beschluss über die Verwendung des Jahresfehlbetrages 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 GO NRW	Anlage
4.2	Beratung des 3. Quartalsberichtes 2022	per E-Mail
4.3	Beteiligung der Gemeinde an der Festsetzung der Kreisumlage 2023	HA v. 14.11.2022
4.4	Bekanntgabe des mit Zustimmung des Kämmers geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.02.2022 bis 07.11.2022 für das Haushaltsjahr 2021/2022.	Anlage
4.5	Sachstand zu § 2 b Umsatzsteuergesetz	Anlage
4.6	Aktueller Stand der Förderprogramme im Haushaltsjahr 2022	Anlage
4.7	Anregung nach § 24 GO NRW auf Einführung einer Katzensteuer in der Gemeinde Eitorf	HA v. 14.11.2022
4.8	Sperrung der Haushaltsmittel zur Beschaffung einer Kehrmaschine; Antrag CDU-Fraktion im Rahmen der Haushaltsrede 2022	ABS v. 19.10.2022
5	Ortsrecht, Satzungen, usw.	
5.1	Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Eitorf (Baumschutzsatzung-BSS) Hier: Änderung der BSS	ASOMK v. 16.08.2022 und

		18.10.2022
5.2	Änderung der Parkgebührenordnung zum 01.01.2023	HA v. 14.11.2022
6	Bauen und Wohnen	
6.1	Bebauungsplan Nr. 13, Campingplatz Happach	
6.1.1	Bebauungsplan Nr. 13, Campingplatz Happach, 2. Änderung; gleichzeitig 60. Änderung des Flächennutzungsplanes Hier: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3	ASOMK v. 18.10.2022
6.1.2	Bebauungsplan Nr. 13, Campingplatz Happach, 2. Änderung; gleichzeitig 60. Änderung des Flächennutzungsplanes Hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4 a (3) BauGB	ASOMK v. 18.10.2022
6.1.3	Bebauungsplan Nr. 13, Campingplatz Happach, 2. Änderung Hier: Satzungsbeschluss	ASOMK v. 18.10.2022
6.1.4	60. Änderung des Flächennutzungsplans Hier: Feststellungsbeschluss	ASOMK v. 18.10.2022
6.2	59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf, Bereich Golfplatz Heckerhof – Umwandlung von Flächen für die Wasserversorgung und privaten Grünflächen in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Golf Hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln	ASOMK v. 18.10.2022
6.3	Sanierung der Siegparkhalle nach dem Brandereignis Hier: Grundsatzbeschluss	Anlage
6.4	REGIONALE 2025, Hier: Ergebnisse des Workshops „Innovations- und Dienstleistungscampus“ auf dem Areal Gauhes Wiese	WMDet v. 22.11.2022
7	Beschlussempfehlungen aus Betriebsausschuss	
7.1	4. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010	BetrA 24.11.2022
7.2	Gebührenneukalkulation 2023 für den Trinkwasserbereich und 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 Hier: Beschlussempfehlung an den Rat	BetrA 24.11.2022
7.3	Gebührenneukalkulation 2023 für den Abwasserbereich und 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010 Hier: Beschlussempfehlung an den Rat	BetrA 24.11.2022
7.4	Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb - für das Wirtschaftsjahr 2023 hier: Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat	BetrA 24.11.2022
7.5	Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - für das Wirtschaftsjahr 2023 hier: Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat	BetrA 24.11.2022
8	Verschiedenes	
8.1	Gemeinsamer Resolutionsantrag der Fraktionen der BfE, CDU, FDP, Grünen, SPD und UWG im Rat der Gemeinde Eitorf "ZF Standort Eitorf muss erhalten bleiben"	Anlage
8.2	Änderung des Stellenplans	Anlage
8.3	Weitere Entwicklung der Gemeindebibliothek	AKSVE v. 18.05.2022 und 07.09.2022, HA v. 14.11.2022

8.4	Fortführung des Klimaschutzmanagements nach der Erstellungsphase des Klimaschutzkonzepts	HA v. 14.11.2022
9	Beantwortung von Anfragen	
10	Bekanntgaben	
11	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

12	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Rates	keine Einwendungen
13	Wahl der Schiedsperson und der stv. Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Eitorf; hier: Änderung	Anlage
14	Erwerb von Grundstücken	HA v. 14.11.2022
15	Verkauf einer Straßenrestfläche in Eitorf, Lascheider Weg, Gemarkung Eitorf, Flur 36, Flurstück 71 (Teilfläche)	HA v. 14.11.2022
16	Beantwortung von Anfragen	HA v. 14.11.2022
17	Bekanntgaben	

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Viehof
Vorsitzender

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

2

interne Nummer XV/0549/V

Eitorf, den 06.10.2022

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Bestellung der Schriftführer für den Rat der Gemeinde Eitorf gem. § 52 Abs. 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

1. Der Beschluss-Nr. XV/7/98 vom 06.12.2022¹ wird aufgehoben.
2. Für die XV. Wahlperiode des Rates der Gemeinde Eitorf werden folgende Mitarbeiter der Gemeinde Eitorf bestellt:
 - Yvonne Isenhardt, Abteilung 10.1
 - Sabine Kluth, Abteilung 10.1
 - Katrin Koch, Abteilung 10.2
 - Marc Schmidt, Abteilung 20.1

Begründung:

Der Bürgermeister hat mit Verfügung vom 28.09.2022 die bisherige Ebene der stv. Schriftführer abgeschafft. Als Ersatz sind 4 Schriftführer-Pools gebildet worden. Die Verfügung ist als Anlage 1 der Vorlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Die Bestellung der Schriftführer für den Rat muss gem. § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW vom Rat durch Mehrheitsbeschluss sowohl jeweils zum Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Aus Praxisgründen bietet es sich an, den Schriftführer für die gesamte Wahlperiode zu bestellen.

Zuletzt hat der Rat am 06.12.2021 (XV/0331/V) über die Bestellung der Schriftführer für die XV. Wahlperiode des Rates der Gemeinde Eitorf beraten (Beschluss-Nr. XV/7/98). Aufgrund der o.g. Änderung ist der Beschluss formell aufzuheben und neu über die Bestellung der Schriftführer zu beschließen.

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

10-24-00

Bestellung der Schriftführer für die XV. Wahlperiode des Rates

Hiermit verfüge ich folgende Änderungen bei der Bestellung der (stv.) Schriftführer für die XV. Wahlperiode des Rates vom 28.01.2021:

Die bisherige Ebene der stv. Schriftführer entfällt. Es werden insgesamt 4 Schriftführer-Pools gebildet, welche sich untereinander vertreten. Sofern der Sonderfall eintritt, dass eine Vertretung innerhalb des Pools, z.B. wegen Krankheit, nicht möglich ist, wird die Vertretung aus einer der anderen Pools wahrgenommen.

Pool 1:

Ausschuss/Gremium	Schriftführer
Rat der Gemeinde Eitorf (Rat)	Yvonne Isenhardt
Hauptausschuss (HA)	Yvonne Isenhardt
Wahlausschuss (WahlA)	Yvonne Isenhardt
Wahlprüfungsausschuss (WPA)	Yvonne Isenhardt
Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	Marc Schmidt
Personalausschuss (PA)	Katrin Koch

Als zusätzliche Stellvertreterin wird Frau Sabine Kluth in den Pool aufgenommen.

Pool 2:

Ausschuss/Gremium	Schriftführer
Schulausschuss (SchA)	Jessica Gauchel
Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion (SIGI)	Martina Schöneberg
Integrationsrat (IR)	Aline Schneider

Als zusätzliche Stellvertreterin wird Frau Doris Thimm in den Pool aufgenommen.

Pool 3:

Ausschuss/Gremium	Schriftführer
Betriebsausschuss (Betra)	Markus Stricker
Ausschuss für Bauen und Sportstätten (ABS)	Vladislav Nikolaev
Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz (SOMK)	Anna Lena Käufer

Pool 4:

Ausschuss/Gremium	Schriftführer
Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt (KSVE)	Laura Thalmaier
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing, Digitalisierung und Energiewende (WMDDET)	Tobias Engels

Eitorf, den 28.09.2022

Rainer Viehof

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

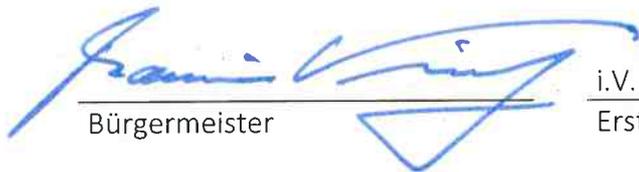
3

interne Nummer XV/0590/V

Eitorf, den 10.11.2022

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

(Um-)Besetzung in den Ausschüssen und Gremien

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt folgende (Um-)Besetzung in den Ausschüssen und Gremien:

Gremien	bisher	Funktion	Neu	Funktion
ABS	Dirk Gabriel	RM	Stefanie Schö- nenberg-Klein	RM
ABS	Stefanie Schö- nenberg-Klein	SKB	Dirk Gabriel	SKB
AKSVE	Stefanie Schö- nenberg-Klein	SKB	Stefanie Schö- nenberg-Klein	RM
AKSVE	Martin Otten	SKB	Edgar Schenzel	SKB
ASIGI	Dirk Gabriel	RM	Uwe Bellinghau- sen	RM
ASIGI	Anna Haas	RM	Sandra Otto	RM
ASOMK	Stefanie Schö- nenberg-Klein	stv. SKB	-	-
ASOMK	Anna Haas	RM	Martin Otten	RM
AWMDET	Stefanie Schö- nenberg-Klein	stv. SKB	-	-
AWMDET	Martin Otten	SKB	Martin Otten	RM

BetrA	Dirk Gabriel	RM	Laura Faßbender	RM
IR	Anna Haas	Persönliche Vertreterin für ordentliches Mitglied Bündnis90/GRÜNE	Sandra Otto	Persönliche Vertreterin für ordentliches Mitglied Bündnis90/GRÜNE
RPA	Stefanie Schönenberg Klein	SKB	Stefanie Schönenberg Klein	RM
RPA	Anna Haas	RM	Jochen Scholz	RM
WahlA	Anna Haas	RM	-	-
WPA	Dirk Gabriel	stv. Mitglied (RM)	Stefanie Schönenberg Klein	stv. Mitglied (RM)
Kulturkommission	-	Ordentliches Mitglied	Toni Strausfeld	Ordentliches Mitglied
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Anna Haas	Ordentliches Mitglied	Sandra Otto	Ordentliches Mitglied
Vergabekommission	Dirk Gabriel	stv. Mitglied (RM) für CDU	Toni Strausfeld	stv. Mitglied (RM) für CDU
Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg - Verbandsversammlung	Dirk Gabriel	Persönlicher Vertreter für ordentliches Mitglied CDU	Stefanie Schönenberg-Klein	Persönliche Vertreterin für ordentliches Mitglied CDU
Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg - Verbandsversammlung	Anna Haas	Ordentliches Mitglied	Petra Droppelmann	Ordentliches Mitglied

Begründung:

Frau Anna Haas (Bündnis90/GRÜNE) hat am 02.09.2022 ihr Ratsmandat niedergelegt. Herr Martin Otten ist als Nachfolger für Frau Anna Haas in den Rat nachgerückt.

Weiterhin hat Herr Dirk Gabriel (CDU) sein Ratsmandat zum 31.10.2022 abgelegt. Die Nachfolge hat Frau Stefanie Schönenberg-Klein im Rat angetreten. Herr Dirk Gabriel wird weiterhin als sachkundiger Bürger in den Ausschüssen tätig sein.

Aufgrund der Nachbesetzung der Ratsmitglieder ist eine umfangliche Umbesetzung in den Ausschüssen erforderlich.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

401

interne Nummer XV/0578/V

Eitorf, den 03.11.2022

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid



i.V.

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021, Beschluss über die Verwendung des Jahresfehlbetrages 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters gem: § 96 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf:

1. stellt den geprüften Jahresabschluss 2021 gem. § 96 Abs. Satz 1 GO NRW fest
2. beschließt den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 1.752.486,66 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen
3. beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

Begründung:

Allgemeines:

Die Gemeinde Eitorf hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss gem. § 95 GO NRW aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf gem. § 59 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder aber einem Dritten gem. 102 Abs. 2 GO NRW. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf hat sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 eines Dritten, nämlich der Firma Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht für den Jahresabschluss 2021 liegt vor und hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Rechnungsprü-

fungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.10.2022 einen Bericht erstellt und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 HGB der Wirtschaftsprüfer übernommen.

Nach dem Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss 2021 gem. § 96 GO NRW noch vom Rat festzustellen, ein Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages zu fassen und über die Entlastung des Bürgermeisters abzustimmen. Nach erfolgter Feststellung wird der Jahresabschluss 2021 der Aufsichtsbehörde angezeigt und im Anschluss öffentlich bekannt gemacht.

Zu 1.:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat den geprüften Jahresabschluss gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen. Der Jahresabschluss 2021 wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20.10.2022 geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 HGB ist erteilt worden. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2021. Der Jahresabschluss 2021 weist einen Überschuss von 1.752.486,66 € aus. In der Haushaltssatzung 2021 war ein Fehlbetrag von 26.502,00 € berücksichtigt. Insofern ist das Jahresergebnis 2021 um 1.778.988,66 € besser ausgefallen als geplant.

Zu 2.:

Gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses 2021 zu entscheiden. Der Jahresüberschuss 2021 wird in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Dadurch wird das Eigenkapital der Gemeinde Eitorf gestärkt. Der deutliche Jahresüberschuss 2021 ist vor allem auf die zwingende Isolierung der finanziellen Schäden aus der Corona-Pandemie gem. dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) zurückzuführen. Aus diesem Grund ist es auch nur konsequent den Überschuss in die Allgemeine Rücklage zu überführen, da die so isolierten Schäden voraussichtlich ab dem Jahr 2027 mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet oder über längstens 50 Jahre abgeschrieben werden. Beide Varianten werden im Ergebnis das Eigenkapital belasten. Insofern ist eine Stärkung des Eigenkapitals geboten, um die kaschierten Belastungen aus der Gegenwart in der Zukunft bilanziell verkraften zu können.

Zu 3.:

Ferner hat der Rat gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner hat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2021 hervorgebracht. Auf dieser Grundlage ist dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 96 GO NRW zu erteilen.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

404

interne Nummer XV/0580/V

Eitorf, den 07.11.2022

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Tanja Rose

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Bekanntgabe des mit Zustimmung des Kämmersers geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.02.2022 bis 07.11.2022 für das Haushaltsjahr 2021/2022.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Begründung:

In dem o.a. Zeitraum wurden mit Zustimmung des Kämmersers die nachfolgenden nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben geleistet, die hiermit gem. § 83 GO NW dem Rat zur Kenntnis gebracht werden.

Hinweis:

Die „Unerheblichkeitsgrenze“ ist festgelegt durch Beschluss des Rates vom 02.07.2001 (R/XI/16/224):

- 1 Als unerheblich im Sinne von § 83 GO NW sind folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben anzusehen:
 - 1.1 Soweit sie eine relative Grenze von 5 % des Haushaltsansatzes bzw. bei Haushaltsausgabenresten 5 % des Haushaltsansatzes, aus dem der Haushaltsausgabenrest herrührt, nicht überschreitet.
 - 1.2 Als absolute Grenze gilt der Mindestbetrag von 3.000 Euro.
 - 1.3 Von dieser Begrenzung werden ausgenommen

- Mehrausgaben die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (bei sog. durchlaufenden Posten),
- Mehrausgaben, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Satzungen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geleistet werden müssen,
- Mehrausgaben aufgrund tarifrechtlicher Vorschriften
- Mehrausgaben, die aufgrund bestehender öffentlich-rechtlicher Verträge und Vereinbarungen geleistet werden (z.B. Wasserverbandsumlage, VHS-Zweckverbandsumlage),
- Mehrausgaben, die aufgrund innerer Verrechnungen im Haushalt geleistet werden müssen
- Mehrausgaben die aufgrund von Verrechnungen mit den Eigenbetrieben geleistet werden müssen, soweit über Zahlungspflicht und -höhe Einvernehmen besteht,
- Mehrausgaben bei Erschließungsmaßnahmen, bei denen die Mehraufwendungen zu 90 % durch Beiträge abgedeckt sind, soweit sich die restlichen 10 % im Rahmen der Ermächtigung zu Ziffer 1.2 bewegen.

2 Bei außerplanmäßigen Ausgaben wird die Unerheblichkeitsgrenze auf 3.000 Euro festgelegt.

2.1 Von dieser Regel werden ausgenommen:

- außerplanmäßige Ausgaben die durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen gedeckt sind.

3 Geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, festgelegt durch Beschluss des Rates vom 02.07.2001 (R/XI/16/224), sind:

- bei Einzelansätzen bis 3.000 Euro Beträge bis 300 Euro
- bei Einzelansätzen über 3.000 Euro Beträge bis 600 Euro

Haushaltsjahr: 2021

Sachkonto:	527501 / Veranstaltungskosten
Kostenträger:	04010100 / Kultur - Planung
Zustimmung für:	687,28 EUR
genehmigt am:	15.02.2022
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.2

Erläuterung:

Nachträglich zu zahlende GEMA Gebühren für die Jahre 2019-2021.

Deckung erfolgt durch:

687,28 EUR	Sachkonto: 527501 / Veranstaltungskosten Kostenträger: 15010200 / Stadtmarketing
------------	---

Sachkonto:	525506 / Unterhaltung des sonst. bew. Vermögens
Kostenträger:	02030101 / Feuerwehr allgemein
Zustimmung für:	301,56 EUR
genehmigt am:	10.03.2022
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.2

Erläuterung:

Notwendige Reparaturen von mehreren Rauchmeldern in der Feuerwache Eitorf.

Deckung erfolgt durch:

301,56 EUR	Sachkonto: 527403 / Sonstige Ordnungsmaßnahmen Kostenträger: 02020100 / Allgemeine Sicherheit und Ordnung
------------	--

Sachkonto:	543101 / Geschäftsaufwendungen
Kostenträger:	02030101 / Feuerwehr allgemein
Zustimmung für:	658,74 EUR
genehmigt am:	18.03.2022
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.2

Erläuterung:

Notwendige Fortbildung Motorsägenlehrgang.

Deckung erfolgt durch:

658,74 EUR	Sachkonto: 527403 / Sonstige Ordnungsmaßnahmen Kostenträger: 02020100 / Allgemeine Sicherheit und Ordnung
------------	--

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

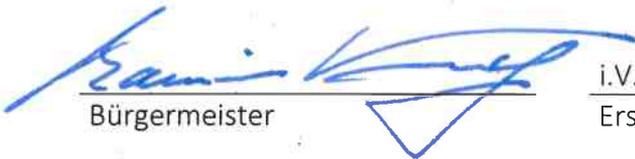
4.5

interne Nummer XV/0596/V

Eitorf, den 18.11.2022

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Rat der Gemeinde Eitorf

05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Sachstand zu § 2 b Umsatzsteuergesetz

Mitteilung:

Aktuelle Entwicklung:

Kurz vor Fertigstellung dieser Vorlage wurde über verschiedene Quellen/Verbände in der 46. Kalenderwoche kommuniziert, dass eine weitere Verlängerung des Optionszeitraums für die Anwendung des § 2 b UStG um zwei Jahre angedacht ist. Im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 wird ein entsprechender Vorschlag diskutiert. Eine endgültige Entscheidung bzw. rechtskräftige Verkündung hierüber ist noch nicht erfolgt, gilt aber als wahrscheinlich. Diese Entwicklung war so nicht absehbar und kam überraschend. Ein entsprechender Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes ist als Anlage 1 beigelegt.

Diese Verlängerung nimmt die Gemeinde Eitorf in Anspruch, da das Auslaufen der Optionsfrist und die Anwendung der Rechtslage § 2 b UStG den gemeindlichen Haushalt voraussichtlich in fünfstelliger Höhe belastet (s.u.). Zudem entsteht zusätzlicher Aufwand bei Abwicklung und Abrechnung der Umsatzsteuer auf den in dieser Form dann weitere zwei Jahre verzichtet werden kann. Größere Investitions-/Sanierungsvorhaben für die ein (anteiliger) Vorsteuerabzug möglich wäre sind derzeit nicht geplant.

Die nachfolgenden Informationen basieren auf den aktuellen Entwicklungen und waren für eine Umstellung zum 01.01.2023 angedacht. Die Verlängerung des Optionszeitraums bringt grundsätzlich keine Änderung der Wertung mit sich, weshalb die Informationen unverändert wiedergegeben werden (mit angepasstem Datum).

Allgemeines:

Mit dem Jahressteuergesetz 2015 wurde der neue Paragraph 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt. Die Einführung dieses neuen Paragraphen zum 01.01.2017 bedeutete einen Paradigmenwechsel im Bereich der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand.

Bisher wurden juristische Personen des öffentlichen Rechts (u.a. Kommunen) nur ausnahmsweise umsatzsteuerpflichtig im Rahmen ihrer sogenannten Betriebe gewerblicher Art (BgA). Das Vorliegen eines BgA ist an verschiedene Voraussetzungen gekoppelt und ist aus dem Körperschaftssteuerrecht entnommen. Die Gemeinde Eitorf hat bis dato zwei BgA. Dies ist der Betrieb des Hermann-Weber Bades sowie die Ausrichtung der Eitorfer Kirmes. Umsätze aus diesem Bereich unterliegen seit jeher der Umsatzsteuer.

Um den Kommunen Zeit für die Umsetzung der geänderten (neuen) Rechtslage zu geben konnte mittels einer Optionserklärung eine Verlängerung des alten rechtlichen Zustands erwirkt werden. Diese Option läuft zum 31.12.2022 (voraussichtlich 31.12.2024) aus, sodass spätestens ab 01.01.2025 die neue Rechtslage anzuwenden ist.

Durch die Einführung des § 2 b UStG wurde der Grundsatz der Umsatzsteuerpflicht nur bei Vorliegen eines BgA durchbrochen. So sind die Kommunen spätestens ab dem 01.01.25 (Auslaufen der Optionsfrist) grundsätzlich als umsatzsteuerlicher Unternehmer anzusehen. In der Folge unterliegen grundsätzlich alle Umsätze der Umsatzbesteuerung.

Allerdings gibt es zu diesem Grundsatz Ausnahmen, die im neu geschaffenen § 2 b UStG definiert sind. So wird die Unternehmereigenschaft verneint sofern die Kommune die Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt durchführt und die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Im Rahmen der öffentlichen Gewalt handelt eine Kommune wenn sie aus öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird (Satzung z.B.). Für die Frage nach Wettbewerbsverzerrungen ist maßgeblich, ob die Tätigkeit auch durch einen privaten Dritten durchgeführt werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob es einen tatsächlichen Wettbewerb gibt. Sollte dieses Merkmal bejaht werden, führen Umsätze unter 17.500 €/Jahr nicht zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung und bleiben damit von der Umsatzsteuer befreit. Bei höheren Umsätzen werden alle Umsätze umsatzsteuerpflichtig. Umsätze die auf Basis einer privatrechtlichen Grundlage erzielt werden sind ab dem 1 € umsatzsteuerpflichtig, sofern keine Befreiungsvorschrift nach § 4 UStG greift.

Vorgehen in Eitorf:

Den Zeitraum von der Einführung des § 2 b UStG bis zum Auslaufen der Optionsfrist am 31.12.2022 (31.12.2024) nutzt bzw. hat die Gemeinde Eitorf genutzt, um eine „Einnahmeninventur“ durchzuführen. Dabei sind im kommunalen Haushalt alle Einnahmepositionen betrachtet und auf eine mögliche Umsatzsteuerbarkeit überprüft worden. Zu jeder „Einnahme“ wurde die dahinterliegende Tätigkeit überprüft und in umsatzsteuerlicher Hinsicht bewertet.

Diese Überprüfung erfolgte in Zusammenarbeit mit einer Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft. Mit Abschluss der Überprüfung wurden die Tätigkeiten sortiert und kategorisiert. Dabei wurde unterschieden zwischen steuerfreien Sachverhalten, steuerbaren aber steuerbefreiten Sachverhalten und steuerpflichtigen Sachverhalten.

Ein Großteil der kommunalen Einnahmen bleibt weiterhin von der Umsatzsteuer befreit (eigene Steuern, Schlüsselzuweisungen, Verwaltungsgebühren u.a.), da entweder gar kein Leistungsaustausch (Schlüsselzuweisungen z.B.) oder aber eine Ausnahme im Rahmen des § 2 b UStG vorliegt (Gebühr Ausweis z.B.). Ein weiterer Teil der Einnahmen ist grundsätzlich steuerbar, aber derzeit nicht steuerpflichtig, da eine Ausnahme nach § 4 UStG vorliegt. Dies betrifft vor allem den Schulbereich (Einnah-

men Mittagessen z.B.) oder die Vermietung von Räumlichkeiten (Wohnungsvermietung z.B.). Alle weiteren Einnahmen unterliegen ab dem 01.01.2025 der Umsatzsteuer. Dies betrifft zum Beispiel die Konzessionsabgaben oder die Verkäufe im Bereich der Touristik.

Mit Durchführung der Einnahmeverfahren sind alle umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte erfasst und bewertet worden. Im Laufe der Zeit hat es von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) immer wieder Schreiben zu umsatzsteuerlichen Themen im Zusammenhang mit dem § 2 b UStG gegeben, mit denen verschiedene Sachverhalte klar gestellt worden sind. Die Informationen sind in der Bewertung berücksichtigt.

Durch die Behandlung als Unternehmer muss die Gemeinde Eitorf in einigen Bereichen Umsatzsteuer abführen. Im Gegenzug ist es der Gemeinde Eitorf erlaubt für diese (teil-)unternehmerischen Bereiche einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Die Gemeinde Eitorf kann sich aus Rechnungen für Vorleistungen der umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten die anfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer erstatten lassen. Dadurch wird der Haushalt nur durch den Netto-Betrag der Rechnung belastet. So können zum Beispiel für den Verkauf durch die Touristik bestimmte Waren künftig netto beschafft werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die ab spätestens 01.01.2025 umsatzsteuerpflichtigen Sachverhalte sowie eine geschätzte Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde Eitorf ausgeführt:

Tätigkeit	Umsatz (netto)	Umsatzsteuer	Vorsteuer	Belastung Haushalt	Anmerkung
Konzessionsabgaben	500.000	95.000	0	0	Keine Belastung da Beziehung Unternehmer – Unternehmer
Hermann-Weber Bad	240.000	16.800	40.000	0	Bereits BgA
Parkraumbewirtschaftung	100.000	19.000	1.000	18.000	Inkl. Parkplätze Mitarbeiter
Kirmes	75.000	14.250	6.000	0	Bereits BgA
Veranstaltungen Kultur	20.000	1.400	1.000	400	Vorsteuerabzug nicht immer möglich.
Pauschale Wilder Müll, Glascontainer, Ortsreinigung	120.000	22.800	9.500	-9.500	Keine Belastung da Beziehung Unternehmer – Unternehmer, zusätzlich Vorsteuerabzug.
Kostenerstattung EWG	15.000	2.850	0	0	Keine Belastung da Beziehung Unternehmer – Unternehmer
Fahrkartenverkauf Schulbus	10.000	700	0	700	Kein Vorsteuerabzug, da zu geringe unternehmerische Verwendung
Sonstiges (Verkäufe u.a)	25.000	4.750	2.000	2.750	
Summe	1.105.000	177.550	59.500	12.350	

Die oben aufgeführte Tabelle gibt einen geschätzten Stand wieder. Die Umsätze der beiden BgA sind bereits seit Jahren umsatzsteuerpflichtig und entsprechend im Haushalt der Gemeinde berücksichtigt, sodass sich daraus keine Veränderung ergibt. In weiteren großen Teilbereichen wie den Konzessions-

abgaben sowie der Kostenerstattung EWG (für die geleisteten Stunden des Rathauspersonals) ergibt sich keine Belastung für den Haushalt der Gemeinde, da zwar Umsatzsteuer abgeführt werden muss, aber der Vertragspartner jeweils Unternehmer ist und die Umsatzsteuer zzgl. der zu zählenden Leistung zahlt (und sich diesen Betrag als Vorsteuer erstatten lassen kann).

Für den Bereich Ortsreinigung ergibt sich ein ähnliches Bild. Die Gemeinde erhält eine Erstattung von einem öffentlichen Unternehmen, um die Ortsreinigung sicherzustellen. Die Nettoumsätze (gezahlten Leistungen des öffentlichen Unternehmens) der Gemeinde Eitorf verändern sich nicht, aber gleichzeitig kann sogar für einen Teil der Leistungen, die fremd vergeben sind, ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wodurch sich sogar eine Entlastung des gemeindlichen Haushalts einstellt.

Eine Belastung aus der Umsatzsteuer ergibt sich vor allem aus dem Bereich Parkraumbewirtschaftung sowie den sonstigen Sachverhalten (Verkäufe Tourismus, Bauhof teilweise). Ein „Umgehen“ der Umsatzsteuer ist in diesen Bereichen nicht möglich. Die Belastung des Haushalts könnte sich nur verringern lassen, wenn man die entsprechenden Sachverhalte verteuern würde. Da aber die Parkgebühren bspw. in 2022 deutlich angehoben worden sind, ist hierauf zunächst verzichtet worden.

In Summe ergibt sich durch die Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts eine Belastung des kommunalen Haushalts in Höhe von ca. 12.350 €. Diese Zahl ist eine Schätzung auf Basis der Umsätze aus den Vorjahren. Ob sich diese Zahlen bestätigen wird sich in der Zukunft zeigen.

Nicht in der Tabelle aufgeführt sind die weiter oben beschriebenen steuerbefreiten Umsätze, die zwar grundsätzlich steuerbar sind, aber aufgrund eines Befreiungstatbestands aus dem § 4 UStG nicht zu versteuern sind. Diese Umsätze müssen in den jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldungen /-erklärungen berücksichtigt werden und belaufen sich auf schätzungsweise 650.000 € je Jahr.

Risikovorsorge:

Die oben dargestellten Sachverhalte sind das Ergebnis einer ersten Einnahmeninventur. Die umsatzsteuerliche Handhabung verändert sich laufend durch Rechtsprechung sowie neue BMF-Schreiben in denen Sachverhalte klar gestellt werden. In der Zukunft gilt es diese Neuerungen im Blick zu halten und zu prüfen, ob sich an der Bewertung der einzelnen Sachverhalte etwas geändert hat. Zudem ändern sich die Tätigkeiten der Gemeinde laufend, so entfallen Tätigkeiten oder neue Tätigkeiten, für die möglicherweise umsatzsteuerpflichtige Gebühren/Entgelte erhoben werden, kommen hinzu.

Um als Kommune immer steuerehrlich zu handeln und alle Sachverhalte korrekt zu erfassen, ist im Zusammenhang mit der Einnahmeninventur ein sogenanntes Tax-Compliance-Managementsystem (Risikosystem für Steuern) erstellt worden. Dieses System soll sicherstellen, dass alle steuerlichen (nicht nur umsatzsteuerlichen) Sachverhalte erkannt, korrekt eingeordnet und entsprechend gemeldet werden. Ein Großteil der Mitarbeiter, die mit solchen Sachverhalten in Berührung kommen ist entsprechend geschult worden. In der Zukunft liegt die große Herausforderung darin, dass die sich schnell ändernde (umsatz-) steuerliche Rechtslage mit den sich auch immer wieder ändernden Gegebenheiten vor Ort abgeglichen, bewertet und entsprechend umgesetzt werden muss.

Für die Klärung weiterer umsatzsteuerlicher Fragen gibt die eingangs erwähnte Verlängerung der Optionsfrist um zwei Jahre weitere Zeit, um eine größtmögliche Rechtssicherheit in diesem Bereich zu erzielen.

Anlage 1



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 547/2022

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-287

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 41.6.8.4-004/003

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Hauptreferent Müller

Durchwahl 0211 • 4587-220/-255

16. November 2022

Gesetzgeberische Debatte über weitere Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

derzeit kursieren Meldungen über eine mögliche weitere Verlängerung des Optionszeitraums bei § 2b Umsatzsteuergesetz.

Unser Bundesverband hat uns heute über folgenden Sachstand informiert:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 gibt es eine Diskussion darüber, die Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, zu verlängern. Dies ist Gegenstand der gesetzgeberischen Überlegungen im Bundestag und entsprechend auch im Bundesministerium der Finanzen (BMF), hierzu einen Gesetzestext als Formulierungshilfe für die Bundestagsfraktionen vorzulegen. Dieser Text liegt noch nicht vor, erwartbar dürfte dieser aber eine weitere Fristverlängerung über § 27 Abs. 2 i.V.m. Abs. 22a UStG vorschlagen. Die weitere Fristverlängerung müsste europarechtskonform erfolgen; informell geht man im BMF wohl davon aus, dass dies im Rahmen bestehender Handlungsspielräume in der 6. EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie für den EU-Mitgliedsstaat Deutschland ohne Durchführung eines förmlichen Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission möglich sei.

Allgemein war das Auslaufen der Optionsfrist zum § 2b UStG mit diesem Jahr 2022 als endgültigem Endpunkt der Fristenregelung verstanden worden, die sich bisher über insgesamt sieben Jahre erstreckt. Vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung der öffentlichen und insbesondere Kommunalverwaltungen, wegen der Zielsetzungen des Bürokratieabbaus und nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung des § 2b UStG wurde nun aber in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 die Diskussion darüber aufgenommen, eine weitere zweijährige Fristverlängerung für die Option zu § 2b UStG bundesgesetzlich zu regeln.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese weitere Fristverlängerung noch nicht endgültig entschieden und rechtskräftig im Bundesgesetzblatt verkündet ist. Nach den uns vorliegenden informellen Informationen gibt es allerdings eine deutliche Wahrscheinlichkeit, dass es zu dieser weiteren Verlängerung der Optionsfrist kommen wird.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstleistungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer I-

Nach unserer Einschätzung würde eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG vor allem Zeit bringen und damit vielen Städten und Gemeinden helfen. Zu sehen ist allerdings auch, dass sehr viele Städte und Gemeinden ganz erhebliche Anstrengungen unternommen haben und unternehmen, um fristgemäß zum Ende dieses Jahres 2022 den Umstellungs- und Anpassungsprozess zu § 2b UStG noch zu leisten und abzuschließen.

Aus unserer Sicht ist dennoch eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG grundsätzlich zu begrüßen, und in diesem Sinne begleiten wir auch die diesbezügliche gesetzgeberische und politische Diskussion in Berlin. In diesem Zusammenhang betonen wir allerdings auch deutlich, dass eine weitere Verlängerung der Optionsfrist unbedingt dazu genutzt werden muss, dass möglichst alle Auslegungs- und Zweifelsfragen der gesetzlichen Neuregelung des § 2b UStG geklärt und beantwortet werden, verbindliche Auskunftersuchen der Gemeinden an die Finanzverwaltungen beantwortet werden und im Übrigen auch nicht nachgelassen wird, den Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand bei der Handhabung der Umsatzbesteuerung der Kommunen zu vereinfachen und diese zurückzuführen.

Über das weitere Verfahren werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

406

interne Nummer XV/0597/V

Eitorf, den 18.11.2022

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Rat der Gemeinde Eitorf

05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Aktueller Stand der Förderprogramme im Haushaltsjahr 2022

Mitteilung:

In den letzten Jahren wurden durch die Bundes- und die Landesregierung zunehmend Sonderprogramme zur Förderung diverser kommunaler Aufgaben aufgelegt. Die Förderprogramme gehen oft mit detaillierten Vorgaben zur Umsetzung einher und haben in der Regel eine besondere Erwartungshaltung des Geldgebers hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen.

Diese Erwartungshaltung trifft bei vielen Kommunen auf eine nicht darauf ausgelegte Personalstruktur, die sich im Laufe von vielen Jahren im Zuge von Konsolidierungsmaßnahmen bei den Haushaltssicherungskonzepten herausgebildet hat. Hieraus rühren nicht selten Probleme bei der Umsetzung der Maßnahmen. Diese treffen zudem auch noch auf eine voll ausgelastete Bauwirtschaft, was wiederum zu steigenden Preisen und deutlich teureren Investitionen führt. Die Vielzahl an Fördermaßnahmen, aber auch die Vielzahl der eigenen sonstigen Investitionen führt mitunter zu zeitlichen Verzögerungen; auf die entsprechenden Ausführungen im Vorbericht des Haushalts 2022 sei verwiesen.

Wie in den letzten Jahren auch, soll diese Vorlage dazu dienen, einen Überblick über die aktuelle Umsetzung laufender Fördermaßnahmen zu geben, zum anderen auf aktuell neu hinzugekommene Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Zuletzt wurde im Hauptausschuss vom 25.10.2021 über die Förderprogramme berichtet.

Geförderte Maßnahme	Anbau an die Sekundarschule / Sanierung von Sporthallen
Förderung aus	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Teil 2
Fördergeber	Bundesrepublik Deutschland / Land Nordrhein-Westfalen
Förderhöhe	1.089.193 Euro
Förderbescheid	Bezirksregierung Köln am 22. Januar 2018
Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Mittel sind zweckgebunden zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen. • Geforderter Eigenanteil der Kommunen 10 % • Fertigstellung eines selbstständigen Abschnittes muss bis zum 31.12.2025 erfolgen. • Letzter Mittelabruf muss bis zum 31.12.2026 erfolgen
Stand der Dinge	Die Fördergelder werden für die Sanierung der Siegparkhalle verwendet. Die Sanierung der Siegparkhalle war abgeschlossen. Durch einen Brand in der Halle verzögert sich die Wiedereröffnung.

Geförderte Maßnahme	Sanierung des Hermann Weber Bades
Förderung aus	Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Infrastruktur
Fördergeber	Bundesrepublik Deutschland
Förderhöhe	43,36 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 3.218.850 Euro Bisher sind 3.057.908,00 Euro bei der Gemeinde Eitorf eingegangen. Der Restbetrag (5% der Gesamtsumme) wird vom Fördergeber einbehalten bis die Maßnahme abgeschlossen ist und der Verwendungsnachweis geprüft wurde.
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	08.12.2016 durch Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung in Bonn
Auflagen	„Durch ein belastbares Terminrisikomanagement ist sicherzustellen, dass die notwendigen Entscheidungen bei Ablaufstörungen bzw. – verzögerungen rechtzeitig getroffen werden können.“ Zwischenzeitlich wurden Bauzeitverlängerungen genehmigt, da unter anderem durch einen Brand einige Arbeiten erneut durchgeführt werden mussten. Weitere anderweitige Zuschüsse Dritter würden zu einer Kürzung der Bundeszuwendungen führen.
Stand der Dinge	Durch Kostensteigerungen hat sich das Gesamtvolumen der Sanierung Hermann Weber Bad auf 11,7 Mio. € erhöht. Sämtliche Mehrkosten führen nicht zu höheren Bundeszuweisungen. Zuletzt hatte der Zuweisungsgeber einer erneuten Verlängerung der Ausführung der Sanierung bis zum 31.12.2021 zugestimmt. Nach aktuellem Stand wird diese Vorgabe nicht erfüllt werden. Eine Verlängerung wird in Kürze beantragt.

Geförderte Maßnahme	Neubau eines Kindergartens in Eitorf-Parkstraße
Förderung aus	Investitionsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises
Fördergeber	Rhein-Sieg-Kreis
Förderhöhe	100 %
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Grundsätzliche Zusage wurde gegeben. Konkreter Zuschussbescheid liegt noch nicht vor.
Auflagen	Liegen noch nicht vor.
Stand der Dinge	Ein Bauantrag wurde gestellt und liegt derzeit dem Rhein-Sieg-Kreis vor. Für den weiteren Ablauf sind weitere Planungsleistungen erforderlich, die noch zu vergeben sind. Im Anschluss erfolgt die Ausschreibung für die Vergabe des Baus an einen Modulbauer.

Geförderte Maßnahme	Barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestellen in Eitorf Umbau des Busbahnhof Eitorf
Förderung aus	Programm Barrierefreiheit und Sicherheit im Nahverkehr (siehe auch Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.08.2020)
Fördergeber	Nahverkehr Rheinland Im Zweckverband Nahverkehr Rheinland sind die Investitionsförderung im ÖPNV und SPNV sowie die Planung und Bestellung des SPNV-Betriebs gebündelt. Die Investitionsmittel, die dem NVR zur Verfügung stehen, stammen zum einen aus der pauschalierten Investitionsförderung des Landes (nach § 12 ÖPNVG), zum anderen handelt der NVR als Bewilligungsbehörde im Auftrag des Landes (nach § 13 ÖPNVG). Mit der Novelle des ÖPNV-Gesetzes im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber zudem die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, regionale Schnellbuslinien über die SPNV-Aufgabenträger fördern zu lassen.
Förderhöhe	Bis zu 90 % der förderfähigen Aufwendungen.
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Eitorf ist von aktuellen Maßnahmenkatalog 2020 nicht betroffen. Siehe aber Ausführungen unter „Stand der Dinge“.
Auflagen	Grundsätzlich kann der NVR Investitionsprojekte in folgenden Bereichen fördern: <ul style="list-style-type: none"> • Schienenwege des SPNV und der Stadtbahn einschließlich Haltestellen, • Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV (Stadtbahnhaltestellen und Stationen des SPNV), • Bushaltestellen und Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB), • Park-and-ride-Anlagen (P&R) und Bike-and-ride-Anlagen (B&R), • Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, • Investitionsmaßnahmen zur Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur mit Funktionsverbesserung, • Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit im ÖPNV
Stand der Dinge	Angemeldet sind dennoch folgende Vorhaben: <ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestellen in Eitorf

	<ul style="list-style-type: none"> • Umbau des Busbahnhof Eitorf <p>Für beide Maßnahmen liegen Einplanungsbescheide (keine Förderbescheide) vor, die im Haushaltsplan der Gemeinde vorgesehen sind. Eine aktuelle Einplanungsmitteilung/Rückmeldung des NVR gibt es nicht.</p>
--	---

Geförderte Maßnahme	Ausstattung von Schulen mit IT-Systemen Vernetzung der Schulgebäude
Förderung aus	DigitalPakt Schule 2019-2024
Fördergeber	Bundesrepublik Deutschland/Land Nordrhein-Westfalen
Förderhöhe	Der Fördersatz beträgt 90%. Vorgesehene Fördermittel für Eitorf: 739.916 Euro. Eigenanteil von 10 % kann aus der Schulpauschale bzw. aus Mitteln der „Guten Schule 2020“ finanziert werden.
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Zuwendungsantrag wurde an die Bezirksregierung Köln gestellt; ein Förderbescheid liegt noch nicht vor
Auflagen	Die Gemeinde hat ein „ technisch-pädagogisches Einsatzkonzept “ (Medienentwicklungsplan) gemeinsam mit der jeweiligen Schule zu erstellen. Dieses muss Teile des schulischen Medienkonzeptes beinhalten. Dazu gehören pädagogisch begründete Planungen, Vereinbarungen zur IT-Grundstruktur und der medialen Ausstattung der Schule, sowie eine Planung zur bedarfsgerechten Qualifizierung der Lehrkräfte. Beantragung der Mittel muss bis spätestens 31.10.2022 erfolgen.
Stand der Dinge	Im Haushaltsplan 2022 werden die benötigten Mittel aus dem Medienentwicklungsplan berücksichtigt. Die Genehmigung des Förderantrags durch die Bezirksregierung verzögerte sich. Aus diesem Grund werden die Gelder, die ursprünglich zur Ausgabe für das Jahr 2022 vorgesehen waren, ins Jahr 2023 geschoben. Geplant ist weiterhin alle Maßnahmen bis zum 31.10.2024 gemäß den Vorgaben der Bezirksregierung abzuschließen.

Geförderte Maßnahme	Verschiedene Bau- und Beschaffungsmaßnahmen im Betreuungsreich
Förderung aus	Beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern
Fördergeber	Land Nordrhein-Westfalen
Förderhöhe	Der Fördersatz beträgt 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Das Förderbudget beträgt 181.300 €.
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Förderbescheide vom 10.05.2021 und 12.05.2021
Auflagen	Programm ist bis Ende 2022 befristet. Mittelabrufe müssen bis zum 07. November 2021 eingegangen sein.
Stand der Dinge	Der Mittelabruf der Gesamtsumme ist fristgerecht erfolgt. Bis Ende 2022 werden letzte Beschaffungen getätigt. Bislang wurden ca. 180.000 € der Fördersumme verausgabt.

Geförderte Maßnahme	Verschiedene Maßnahmen im Schulbereich
Förderung aus Programm	Fachbezogene Pauschale für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 Abbau von Lernrückständen, Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in NRW
Fördergeber	Land NRW
Förderhöhe	129.578 Euro
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	20.08.2021
Auflagen	<p>Von der fachbezogenen Pauschale für den Programmbaustein „Extra Geld“ sind mindestens 30 Prozent für Schulbudgets, mindestens 30 Prozent für Bildungsgutscheine für Schülerinnen und Schüler und bis zu 40 Prozent für das Schulträgerbudget zu verwenden.</p> <p>Das Schulträgerbudget wurde in voller Höhe dem Schulbudget zugeschlagen. Die Verwendung der Mittel für die Bildungsgutscheine ist seit 01.08. zweckentbunden.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Mittel können bis zum 31.12.2022 verwendet werden. Der Einsatz der Mittel für bereits geförderte Sachverhalte ist unzulässig. Ein rechtsverbindlicher Nachweis über die Verwendung ist bis zum 31.03.2023 einzureichen.</p> <p>Das Aktionsprogramm wird mit Landesmitteln bis zum Ende des Schuljahrs 2022/2023 fortgeführt. Für die beabsichtigte Verlängerung des Programms werden den Schulträgern voraussichtlich zu Beginn des kommenden Jahres neue Landesmittel zugewiesen werden.</p>
Stand der Dinge	Die Pauschale ist am 04.10.2021 eingegangen. Stand 16.11.2022 sind 87.830,00 € verausgabt worden. Es befinden sich noch Maßnahmen in der Planung bzw. Durchführung.

Geförderte Maßnahme	Ergänzendes Personal in den schulischen Betreuungseinrichtungen
Förderung aus Programm	Zuwendungen des Landes NRW im Rahmen „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote / Aufholen nach Corona“
Fördergeber	Land NRW
Förderhöhe	11.679 Euro
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	04.10.2022
Auflagen	<p>Förderfähig sind zusätzliche Personalmaßnahmen im pädagogischen und organisatorischen Bereich sowie zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der durch die Corona Pandemie entstandenen kognitiven, emotionalen und sozialen Rückstände durch unterstützende und ergänzende Tätigkeiten.</p> <p>Die Mittel sind nach schulscharfer Meldung sowohl der OGS als auch den 8-1 und 13+ Betreuungen zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Mittel können bis zum 31.12.2022 verwendet werden. Ein rechtsverbind-</p>

	licher Nachweis über die Verwendung ist bis zum 28.02.2023 einzureichen.
Stand der Dinge	Die Pauschale ist am 04.10.2022 eingegangen. Bislang sind 565,80 € verausgabt worden.

Geförderte Maßnahme	Beschaffung von CO² Messgeräten
Förderung aus Programm	Corona Vorsorge 2022
Fördergeber	Land NRW
Förderhöhe	38.810 Euro
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	05.09.2022
Auflagen	Pauschale Förderung zur Beschaffung, Lieferung und Ersteinstallation von CO ² -Messgeräten. Die technischen Anforderungen müssen berücksichtigt werden. Die einmalige, pauschale Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Ein rechtsverbindlicher Nachweis über die Verwendung ist bis zum 30.06.2023 einzureichen.
Stand der Dinge	Die Pauschale ist am 05.09.2021 eingegangen. In Rücksprache mit den Schulen erfolgte eine Geräteauswahl. Bislang sind 21.774,89 € verausgabt worden. Der Bedarf an den Schulen ist gedeckt.

Geförderte Maßnahme	Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzepts für die Gemeinde Eitorf
Förderung aus	Nationale Klimaschutzinitiative
Fördergeber	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Förderhöhe	Der Fördersatz beträgt 100%. Vorgesehene Fördermittel für Eitorf: 174.476,00 Euro.
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Zuwendungsbescheid vom 04.02.2021
Auflagen	Die Gemeinde hat ein integriertes Klimaschutzkonzept zu erstellen. Dieses muss unter Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden und in der Beschlussfassung bis zum 31.07.2023 beim Projektträger eingereicht werden. Ein Klimaschutzkonzept beinhaltet eine Beschreibung des IST-Zustands incl. CO ₂ -Bilanz, eine Potenzialanalyse, einen Maßnahmenkatalog, eine Versteigerungsstrategie, ein Controlling Konzept, sowie eine Kommunikationsstrategie. Der Abruf der Mittel muss bis zum Ende des Förderzeitraums am 31.01.2024 erfolgt sein.
Stand der Dinge	Der Partizipationsprozess ist im Gange. Ein begleitender Fragebogen wird gerade ausgewertet. Die CO ₂ -Bilanz und Potenzialanalyse ist erfolgt. Folgend steht die Maßnahmenauswahl unter Einbeziehung von Politik und Verwaltung für die Beschlussfassung des Klimaschutzkonzepts an.

abgeschlossene/aufgelöste Förderprogramme seit Oktober 2021:

Geförderte Maßnahme	Deckensanierungen von Straßen
Förderung aus	„Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunale Verkehrsinfrastruktur Straßen und Radwege“
Fördergeber	Land Nordrhein-Westfalen
Förderhöhe	Der Fördersatz beträgt 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es existiert eine Bagatellgrenze von 20.000 Euro.
Stand der Dinge	Die Maßnahme wurde Ende 2021 beendet. Die Fördersumme belief sich auf 115.400 €. Alle Verwendungsnachweise wurden fristgerecht eingereicht.

Geförderte Maßnahme	Umbau Theater am Park zum kulturellen Begegnungszentrum
Förderung aus	Städtebauförderungsprogramm
Fördergeber	Land Nordrhein-Westfalen
Förderhöhe	70 % der Kosten, höchstens jedoch 3.439.000,00 €
Zuschussbescheid / Förderbescheid vom	Der Erstantrag über zuwendungsfähige Ausgaben i.H.v. geschätzten 6.469.000 Euro wurde am 14. Juli 2017 abgelehnt. Nach einer Umplanung und geschätzten Baukosten von ca. 5 Mio. Euro wurde Ende 2017 ein Förderantrag aus Mitteln des Städtebaus gestellt.
Stand der Dinge	Im August 2021 wurde die Aufhebung des Förderbescheids beantragt, da die Förderbedingungen im Hinblick auf die Zeitschiene nicht eingehalten werden kann. Die letzte vorliegende Kostenschätzung des beauftragten Architekten beläuft sich auf 6.803.417 Euro. Der ausgezahlte Landeszuschuss in Höhe von 1.039.953 Euro, wurde am 27.06.2022 zurückgezahlt. Darüber hinaus können Zinsforderungen seitens der Bezirksregierung folgen, die Gemeinde Eitorf wurde hierzu angehört.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

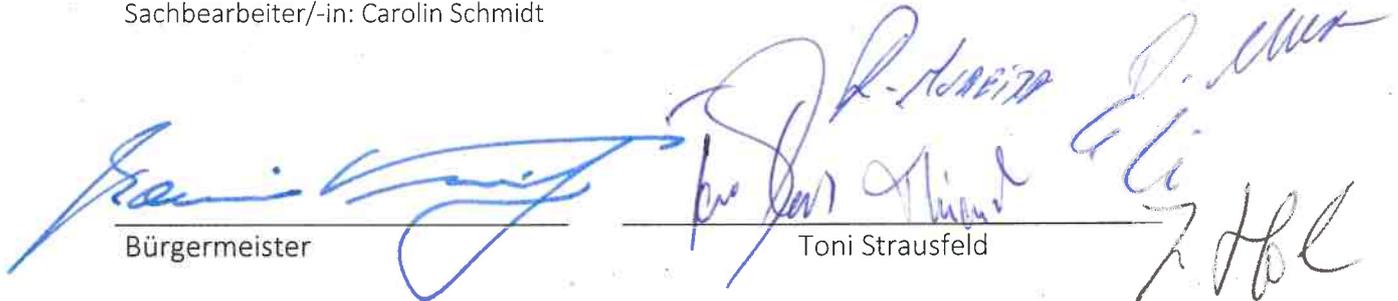
6.3

interne Nummer XV/0553/D

Eitorf, den 24.10.2022

Amt 60.3 - Hochbau und Gebäudewirtschaft

Sachbearbeiter/-in: Carolin Schmidt



Bürgermeister

Toni Strausfeld

DRINGLICHSKEITSENTSCHEIDUNG
gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
- öffentlich -

Beratungsfolge

Bürgermeister/Ratsmitglied	24.10.2022	Dringlichkeitsentscheidung
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2022	Genehmigung

Tagesordnungspunkt:

Sanierung der Siegparkhalle nach dem Brandereignis
Hier: Grundsatzbeschluss

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

1. Der Bürgermeister Rainer Viehof und das Ratsmitglied Toni Strausfeld beschließen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Der Vergabe der Planungsleistungen für die Arbeiten des Wiederaufbaus und in diesem Zusammenhang auch den Austausch des kompletten Sportbodens und der Paneeldecke in allen Hallenteilen wird zugestimmt.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf genehmigt die getroffene Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Begründung zur vorstehenden Entscheidung:

Der Wiederaufbau der Sporthalle nach dem Brandereignis muss schnellst möglich begonnen werden, damit die Sporthalle den Schulen und Vereinen wieder zur Verfügung gestellt werden kann. Dazu ist zunächst die Beauftragung von Planungsleistungen erforderlich. Der Ausschuss für Bauen und Sport-

stätten hat in seiner Sitzung vom 19.10.2022, Nr. XV/0546/V folgenden Beschluss gefasst: Der Ausschuss für Bauen und Sportstätten empfiehlt dem Rat die Vergabe von Planungsleistungen für die Arbeiten des Wiederaufbaus und in diesem Zusammenhang auch den Austausch des kompletten Sportbodens und der Paneeldecke in allen Hallenteilen zu beschließen.

Da der Rat erst im Dezember 2022 tagt und vor dem Hintergrund der Dringlichkeit, wird die oben genannte Dringlichkeitsentscheidung mit dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden am 24.10.2022 herbeigeführt.

Text der Ursprungsvorlage für den ABS und den Rat:

I. Begründung

Nach dem Rückbau der vom Brand betroffenen Bauteile ist der Wiederaufbau erforderlich. Die Gemeinde Eitorf als Geschädigte muss sich um den Ablauf, die Begleitung der Maßnahme und die Beauftragung der Ingenieure und Firmen selbst kümmern.

Es ist davon auszugehen, dass die Versicherung nur einen Teil der Kosten übernimmt, da hier nur die Wiederherstellung des vom Brand beschädigten Bereiches geschuldet wird. Darüber hinaus sind im Wesentlichen Bauteile betroffen, die noch aus dem Jahr der Errichtung der Siegparkhalle stammen. Daher muss bei der Wiederherstellung mit entsprechenden Abzügen für das Bauteilalter gerechnet werden. Die Versicherung gibt zum Anteil der Kostenübernahme aktuell noch keine verbindlichen Angaben.

Ein Teilersatz des Sportbodens von ca. 150 m² und der Decke in zwei Hallenteilen werden Seitens der Verwaltung nicht als sinnvoll erachtet. Der Sportboden und die Hallendecke sind noch die Originalbauteile aus dem Jahr 1979. Im Fall der Bestandsdecke gibt es keine Ersatzteile mehr, so dass nach dem Wiederaufbau unterschiedliche Deckensysteme in den Hallenteilen 1 und 2+3 vorhanden wären. Zudem ist die Beleuchtung ein Teil der Decke. Die Paneeldecke wird gemäß dem Gutachten des Chemikers im Hallenteil 2 und 3 zurück gebaut. Im Hallenteil 1 ist nur eine Reinigung mittels Absaugen im eingebauten Zustand vorgesehen.

Ob ein Teilersatz der verbrannten Tribüne in der Ecke des Hallenteils 3 von ca. 5m in Verbindung mit dem Bestand im Hallenteil 2 und 3 möglich ist, wird aktuell noch geprüft. Gemäß der vorliegenden Genehmigung darf die Halle nur noch mit 200 Personen genutzt werden. Die verbleibenden Plätze, ohne das verbrannte Tribünenteil, würden ausreichen um die Personen unterzubringen. Sollte ein Teilersatz der Tribüne nicht mehr möglich sein, könnte die Lücke mit einer Bande verschlossen werden.

Die vorhandene Tribüne ist ebenfalls noch das Originalbauteil aus dem Jahr der Errichtung der Halle. Das Aus- und Einfahren erfolgt mechanisch, wozu immer mehreren Personen benötigt werden. Bei den Vorgängen zum Ein- und Ausfahren können sich die Tribünenteile verkannten, was das Handling erschwert. Neue Tribünenanlagen fahren elektrisch, wozu nur eine Bedienperson erforderlich ist.

Die Abfrage eines Richtpreises über die komplette Erneuerung der Tribüne hat ergeben, dass die Kosten hierfür bei ca. 450.000,00 € netto nur für die neue Tribüne liegen. Unter Berücksichtigung von weiteren Positionen (Abriss und Entsorgung vorh. Tribüne, neuer Prallschutz an der neuen Tribüne, anteilige Planungskosten) entstehen Kosten von 558.480,00 € netto (664.591,20 € brutto). Diese Summe erscheint im Hinblick auf die übrigen Kosten nicht verhältnismäßig. Daher wird der komplette Austausch der Tribüne zunächst nicht mit eingerechnet.

Sollte es im weiteren Verlauf der Planung neue Erkenntnisse geben, die einen kompletten Austausch der Tribüne erfordern, wird hierauf in einer gesonderten Vorlage eingegangen.

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Wiederaufbaumaßnahmen empfiehlt die Verwaltung die die

Beauftragung eines mit dem Bau und der Sanierung von Sporthallen erfahrenen Objektplaners. Darüber hinaus empfiehlt die Verwaltung die Hinzunahme entsprechender Fachingenieure.

Die Verwaltung empfiehlt zusätzlich zu den erforderlichen Arbeiten des Wiederaufbaus in diesem Zusammenhang zusätzlich den Austausch des kompletten Sportbodens und der Paneeldecke in allen Hallenteilen.

Die Kosten des Wiederaufbaus der vom Brand betroffenen Bauteile mit dem Austausch der wesentlichen Bauteile (alle Hallenteile: Sportboden und Paneeldecke) werden auf insgesamt ca. 1.036.730,64 € brutto geschätzt. (siehe Anlage I)

Eine genaue Zeiteinschätzung zum Verlauf der Arbeiten in der Halle kann aktuell noch nicht abgegeben werden. Es wird jedoch mit mindestens einem Jahr gerechnet.

Eine Teilabnahme und somit eine Teilinbetriebnahme des Umkleide-/Sanitärtraktes ist nach Rücksprache mit der Bauaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises grundsätzlich möglich, jedoch muss die Brandmeldeanlage im kompletten Gebäude funktionsfähig sein. Aufgrund der Brandschäden u.a. an der Decke und der Elektroinstallation, kann kurzfristig keine Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage erfolgen. Sofern im weiteren Baufortschritt eine vorzeitige Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage möglich und sinnvoll ist, wird eine Teilabnahme umgehend in die Wege geleitet.

Da der Rat erst im Dezember tagt und vor dem Hintergrund der Dringlichkeit, wird bei positivem Beschluss des Ausschuss für Bauen und Sportstätten anschließend eine Dringlichkeitsentscheidung mit dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden über die kurzfristige Vergabe der Planungsleistungen herbeigeführt.

II. Aktueller Stand

Die Versicherung hatte zu Beginn der Maßnahme einen externen Gutachter der Firma ass-ass GmbH beauftragt. Inzwischen wurde der externe Gutachter Seitens der Versicherung durch einen eigenen Gutachter der GVV Versicherung ersetzt.

Die Rückbaumaßnahmen nach dem Brandschaden werden aktuell durch die Firma Sprint ausgeführt. Die Kosten für den Rückbau werden im Rahmen einer Abtretungserklärung von der Versicherung getragen.

Die Rückbauarbeiten umfassen im Wesentlichen:

- Rückbau des Sportbodens auf einer Fläche von ca. 150 m²
- Abbruch des vom Brand betroffenen Tribünenteils von ca. 5 m
- Abbruch der Wandverkleidung mit Dämmung im Hallenteil 3 von ca. 6 Wandfeldern
- Abbruch der Paneeldecke im Hallenteil 2 und 3
- Reinigungsarbeiten

Nach den Rückbaumaßnahmen der Decke können die darunter liegenden Bauteile beurteilt werden.

Die statische Begutachtung der Brandstelle und die Untersuchung der vom Brand betroffenen Stahlbetonstütze haben bereits stattgefunden. An der Stütze muss noch eine Betonsanierung durchgeführt werden, statisch bestehen derzeit keine Bedenken.

Aus Sicherheitsgründen musste die Fassade im Bereich des Brandherdes durch Flachstahlwinkel vorübergehen gesichert werden.

III. Finanzierung

Die Finanzierung der Ingenieurleistungen erfolgt dieses über das Produkt 080101, Sachkonto 521503.

Die bisher veranschlagten Haushaltsansätze für dieses Sachkonto werden in 2022 nicht vollständig benötigt, sodass die Finanzierung hierüber gesichert ist.

Die Finanzierung der Sanierung der Siegparkhalle wird im Zuge der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt.

Anlage(n)

Kostenschätzung

Kostenschätzung

Kostengruppe	Bauteil	Einheit	€ Preise BKI Stand Q1/2015	Preis € nach Preissteigerung um 48% BKI von Q1/2015 bis Q2/2022	Menge Einheit	Gesamtpreis €	Bemerkung	Kostenbeteiligung der Versicherung zuzuordnen
KG 300								
334	Fenster Metall Hallenteil 3 nord erneuern	m²	850,00 €	1.258,00 €	3,75	4.717,50 €	BKI 334.64,00 Fenster, Metall	ja
	altes Fenster demontieren und entsorgen	Pauschal			1	250,00 €	Schätzpreis	ja
334	Außentür 2 flügel Hallenteil 3 erneuern	Pauschal			1	8.000,00 €	Preise aus Erneuerung TH Eichelkamp 2020 mit Preissteigerung	ja
	alte Tür demontieren und entsorgen	Pauschal			1	350,00 €	Schätzpreis	ja
345	Erneuerung Prallschutz ca. 5m Bereich fehlende Tribüne + Teilbereich Stirnwand	Pauschal			1	3.160,00 €	Preise aus Erneuerung 2017 mit Preissteigerung	teilweise
345	Erneuerung Wandbekleidung Holzverkleidung Hallenteil 3 Teilabschnitt h=5m	m²	71,00 €	105,08 €	185	19.439,80 €	BKI Dreifeldhalle	ja
336	Erneuerung Innendämmung der Außenwand im Brand- und Abbruchbereich h=7m	m²	29,00 €	42,92 €	259	11.116,28 €	BKI Außenwandbekleidung Innen Dämmung d=30-80mm	ja
	Abbruch Innendämmung entfällt, da über Versicherung Abbruch bereits erledigt						Information, nachrichtlich	ja
352	Erneuerung Sportboden Halle	m²	135,00 €	199,80 €	1326	264.934,80 €	BKI Dreifeldhalle	teilweise (nur ca. 150m²)
352	Erneuerung Boden Geräteräume, nicht schwingend	m²	100,00 €	148,00 €	118	17.464,00 €	Annahme 100 €/m²	nein
	alten Sportboden und Boden aus Geräteräumen ausbauen und entsorgen	m²		15,00 €	1444	21.660,00 €	Hochrechnung aus Vergleich TH Eichelkamp 2010 mit Aufschlag	teilweise, siehe nächste Zeile
	150 qm Sportboden ausbauen und entsorgen	Pauschal				2.250,00 €	Abzug 150/1444, da über Abbruchfirma bereits in Erledigung	ja
353	Deckenbekleidungen, Erneuerung Hallendecke	m²	59,00 €	87,32 €	1326	115.786,32 €	BKI Sport- und Mehrzweckhallen Stückpreis nach Internetrecherche zuzüglich Einbau	teilweise (max. 2/3)
353	Einbauten Reviklappen	Stück	300,00 €		26	7.800,00 €	Preis Abel 2018 aus Vergleich Umkleideabzug + Preissteigerung	teilweise (2/3)
353	Erneuerung Dämmauflage Hallendecke alte Hallendecke und Dämmauflage ausbauen und entsorgen	m²		10,00 €	1326	13.260,00 €	Hochrechnung aus Vergleich TH Eichelkamp 2010 mit Aufschlag	teilweise, siehe nächste Zeile
	alte Hallendecke und Dämmauflage ausbauen und entsorgen	Pauschal		20,00 €	1326	26.520,00 €	Abzug 2/3, da über Abbruchfirma bereits in Erledigung	ja
392	Gerüstbauarbeiten	m²	25,00 €	37,00 €	1326	49.062,00 €	BKI Sport- und Mehrzweckhallen	teilweise
397	Reinigung vor Inbetriebnahme	m²	4,90 €	7,25 €	1444	10.471,89 €	BKI Zusätzlich Maßnahmen	ja
397	Feinreinigung vor Bauübergabe	m²	1,00 €	1,48 €	1444	2.137,12 €	BKI Zusätzlich Maßnahmen	ja
397	Zus. Maßnahmen, Einlagerung Sportgeräte aus Geräteräumen bei Bodenerneuerung	Pauschal je Monat		1.015,00 €	6	6.090,00 €	Vergleich 7 x 30m³ Container Miete je Monat bezogen auf Fläche der Geräteräume von 118m² - berechnet für 6 Monate	nein
Zwischensumme KG 300							562.289,71 €	

KG 400								
444	Niederspannungsinstallationsanlagen	m²	28,00 €	41,44 €	1326	54.949,44 €	BKI Sport- und Mehrzweckhallen	teilweise
445	Erneuerung der Beleuchtung	m²	39,00 €	57,72 €	1326	76.536,72 €	BKI Sport- und Mehrzweckhallen	teilweise
454	Elektroakustische Anlagen	m²	7,90 €	11,69 €	1326	15.503,59 €	BKI Dreifeldhalle	teilweise
456	Gefahrenmeldeanlagen	m²	5,40 €	7,99 €	1326	10.597,39 €	BKI Dreifeldhalle	teilweise
431	Erneuerung Lüftungsgitter	Stück	200,00 €		18	3.600,00 €	Hochrechnung aus Vergleich Umkleideabzug, Fa. Wija 2018	teilweise
431	Teilersatz Lüftungskanal über Brandstelle	Pauschal			1	2.000,00 €	Pauschaler Ansatz, Kosten noch nicht zu erfassen	ja
Zwischensumme KG 400							163.187,14 €	

Zwischensumme KG 300 + 400

725.476,85 €

KG 700

	Gebäudeplanung, Fachingenieurleistungen, Abnahmen, etc.					145.095,37 €	Ansatz 20% von KG 300+400	teilweise
	Bauwesenversicherung	pauschal				630,00 €	aus Projekt vor Brand übernommen	nein
Zwischensumme KG 700							145.725,37 €	

SUMME gesamt netto

871.202,22 €

19% MwSt.

165.528,42 €

SUMME gesamt brutto

1.036.730,64 €

Kosten komplett neue Tribüne nur nachrichtlich

372	Besondere Einbauten, Erneuerung Tribüne	Pauschal			1	450.000,00 €	Richtpreis aus Anfrage Fa. Schnakenberg, vgl. mit anderen Projekten	teilweise (ca. 5m von 37 m)
	alte Tribüne ausbauen und entsorgen	Pauschal			1	7.500,00 €	Richtpreis aus Anfrage Fa. Schnakenberg, vgl. mit anderen Projekten	teilweise (ca. 5m von 37 m)
345	Erneuerung Prallschutz Tribüne	Pauschal			1	7.900,00 €	Preise aus Erneuerung 2017 mit Preissteigerung	teilweise
Zwischensumme KG 300							465.400,00 €	
700	Gebäudeplanung, Fachingenieurleistungen, Abnahmen, etc. anteilig für die Kosten der Tribüne					93.080,00 €	Ansatz 20% von KG 300	teilweise

SUMME gesamt netto

558.480,00 €

19% MwSt.

106.111,20 €

SUMME gesamt brutto

664.591,20 €

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

8.1

interne Nummer XV/0595/A

Eitorf, den 18.11.2022

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

ANTRAG

- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.12.2022

Tagesordnungspunkt

Gemeinsamer Resolutionsantrag der Fraktionen der BfE, CDU, FDP, Grünen, SPD und UWG im Rat der Gemeinde Eitorf "ZF Standort Eitorf muss erhalten bleiben"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die als Anlage beigefügte Resolution „ZF Standort Eitorf muss erhalten bleiben“ an die Geschäftsleitung der ZF Friedrichshafen AG, den Rat der Stadt Friedrichshafen und deren Oberbürgermeister Andreas Brand als Vorsitzenden der Zeppelin Stiftung.

Begründung

Mit E-Mail vom 17.11.2022 haben die Fraktionen des Rates der Gemeinde Eitorf (BfE, CDU, FDP, Grünen, SPD und UWG) einen gemeinsamen Resolutionsantrag „ZF Standort Eitorf muss erhalten bleiben“ eingereicht. Die Resolution ist als **Anlage 1** diesem Antrag beigefügt.

Die Resolution wendet sich an die Geschäftsleitung der ZF Friedrichshafen AG, den Rat der Stadt Friedrichshafen und deren Oberbürgermeister Andreas Brand als Vorsitzenden der Zeppelin Stiftung.

Gemeinde Eitorf

Herrn Bürgermeister Viehof

Markt 1

53783 Eitorf

Eitorf, 17. November 2022

Gemeinsamer Resolutionsantrag der Fraktionen der BfE, CDU, FDP, Grünen, SPD und UWG im Rat der Gemeinde Eitorf „ZF Standort Eitorf muss erhalten bleiben“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

Der Rat der Gemeinde Eitorf möge in seiner kommenden Sitzung am 05. Dezember 2022 folgende Resolution beschließen:

„Der Rat der Gemeinde Eitorf kritisiert die am 29. September 2022 von der Geschäftsleitung der ZF Friedrichshafen AG verkündete Absicht, den Standort Eitorf 2025 zu schließen, in aller Deutlichkeit. Wir verlangen den Erhalt des heimischen Werkes mit seinen 690 qualifizierten Arbeitsplätzen.

Wir fordern daher die Geschäftsleitung der ZF Friedrichshafen AG auf, den Schließungsbeschluss für das Eitorfer Werk umgehend zurück zu nehmen. Die zwischenzeitlich mit der Arbeitnehmerseite neu vereinbarten Gespräche sind ernsthaft und intensiv zu nutzen, um alle Möglichkeiten zur Modernisierung und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Eitorf auszuloten.

Dazu appellieren wir an die Geschäftsleitung der ZF Friedrichshafen AG, gemeinsam mit den Arbeitnehmervetretern von Betriebsrat und Gewerkschaften, Bund und Land NRW, sowie gegebenenfalls weiteren zu beteiligenden Akteuren und Instanzen, alles Erforderliche für einen zukunftsfähigen Erhalt des Eitorfer ZF Standortes zu tun. Die Politik auf Bundes-, Landes-, und kommunaler Ebene ist umfassend in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Mit der Bitte um Unterstützung wenden wir uns zugleich an den Rat der Stadt Friedrichshafen und deren Oberbürgermeister Andreas Brand als Vorsitzenden der Zeppelin Stiftung. Unterstützen Sie unser Anliegen, in dem Sie als Vertreter des Hauptanteilseigners an der ZF Friedrichshafen AG bei deren Geschäftsleitung auf den Erhalt des Standortes Eitorf hinwirken.

Begründung:

Am 29. September 2022 hat die ZF Friedrichshafen AG im Rahmen einer Betriebsversammlung angekündigt, bis 2025 das Eitorfer Werk zu schließen. Die Entscheidung des Unternehmens, die Stoßdämpfer-Produktionstechnik in Eitorf einzustellen, wird damit begründet, dass das Werk seit Jahren Verluste erwirtschaftete. Die Schließung des 100 Jahre alten Standortes hat gravierende wirtschaftliche Folgen für uns in Eitorf und die gesamte Region: Die ZF Friedrichshafen AG in Eitorf ist einer der letzten großen Arbeitgeber an der oberen Sieg. Der Verlust der 690 Arbeitsplätze bedroht die Existenzgrundlage vieler hundert Familien im östlichen Rhein-Sieg-Kreis und den angrenzenden Gebieten von Rheinland-Pfalz. Dies bedeutet gleichwohl den Abgang von gut ausgebildeten Fachkräften und wird schlussendlich den Niedergang des hiesigen Wirtschaftsstandorts beschleunigen.

Im Hinblick auf die aktuelle weltwirtschaftlichen Entwicklungen mit diversen makroökonomischen Unwägbarkeiten bei Lieferketten, Energieversorgung, Produktion und Außenhandel, sowie einer so noch nie dagewesenen Nachkriegsinflation, ist der Wirtschaftsstandort Deutschland mit inländischer Wertschöpfung zu sichern. Hierzu gehört als ein Baustein der Erhalt des ZF Standortes Eitorf.

Wir als Kommunalpolitik haben die vornehme Aufgabe, auch von unserer Seite aus alles erdenklich Mögliche für den Erhalt des ZF Werkes in Eitorf zu tun. Entsprechende Schritte sind parteiübergreifend bereits auf allen übergeordneten Ebenen mit unseren dortigen Vertretern eingeleitet worden.

Diese Resolution ist im engen Schulterschluss dazu zu betrachten und verdeutlicht nochmal den eindeutigen Willen des Eitorfer Gemeinderates zum Erhalt des ZF Standortes in unserer Heimatgemeinde!“

Mit freundlichen Grüßen

(die Fraktionsvorsitzenden für ihre Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge)

Für die BfE, gez. Dieter Meeser

Für die CDU, gez. Toni Strausfeld

Für die FDP, gez. Timo Utsch

Für die Grünen, gez. Jochen Scholz

Für die SPD, gez. Sara Zorlu

Für die UWG, gez. Antonio Moreira

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

8.2

interne Nummer XV/0522/V

Eitorf, den 07.09.2022

Amt 10.2 - Personalabteilung

Sachbearbeiter/-in: Oona Grünebaum


Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Stellenplans

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die Stellenplanänderung.

Begründung:

Auf die Ausführungen im Personalausschuss vom 29.08.2022 wird verwiesen.

Es ist beabsichtigt, die Stelle Nr. 05.0.0010 in eine A12 Stelle umzuwandeln. Die Stelle wird befristet bis zum 30.06.2024 mit einem Wochenstundenanteil von 36 Std. geführt.